Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Leihfahrzeugen

I. Allgemeine Vertragspflichten

- 1. Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter das vermietete Leihfahrzeug samt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit zu übergeben und zur Verfügung zu stellen. Die Mietdauer kann nur nach schriftlicher Zustimmung der Vermieterin auf bestimmte Zeit verlängert werden.
- 2. Durch die Übernahme des vermieteten Leihfahrzeug erkennt der Mieter an, dass er das vermietete Leihfahrzeug samt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand erhalten hat.
- 3. Der Mieter verpflichtet sich im Gegenzug, den unter III des Vertrages vereinbarten Mietpreis im Voraus bei Übernahme des Leihfahrzeuges zu zahlen. Mit Übernahme des Leihfahrzeuges ist der Mietpreis zur Zahlung fällig.

II. Nutzungsbedingungen

- 1. Der Mieter ist verpflichtet, das Leihfahrzeug nur in verkehrssicherer Weise und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Einhaltung der Regelung der Straßenverkehrsordnung (StVO und StVG), zu benutzen. Die Nutzung des Leihfahrzeuges darf nur zu dem bestimmungsgemäßen Gebrauch erfolgen. Die Nutzung unbefestigter Straßen und Wege stellt einen bestimmungswidrigen Gebrauch des Leihfahrzeuges dar.
- 2. Der Mieter verpflichtet sich, mit dem Leihfahrzeug sorgsam unter Beachtung der technischen Regeln im Rahmen der vereinbarten Nutzung zu Ziffer II 1. umzugehen.
- 3. Der Mieter ist gehalten, das Leihfahrzeug gegen Schäden bzw. Diebstahl ordnungsgemäß zu sichern. Stellt er das Leihfahrzeug ab, hat der Mieter alle erforderlichen und notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Leihfahrzeug vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in verschlossenem Zustand abstellen. Bei Pedelecs/E-Bikes, d.h. bei Elektrofahrrädern bzw. unterstützenden Elektrofahrrädern, ist während einer Fahrtunterbrechung zusätzlich das Zubehör, wie z.B. der Akku und gegebenenfalls das Display, abzumontieren.

III. Gewährleistungsrechte und Mängel am Leihfahrzeug

- 1. Die Vermieterin verpflichtet sich während der Dauer der Mietzeit das Leihfahrzeug in dem in Ziffer I. Nr.1 dieser AGB genanntem Zustand zu erhalten, soweit nicht etwaige Mängel auf ein vertragswidriges Verhalten des Mieters zurückzuführen sind.
- 2. Etwaige Mängel des Leihfahrzeuges, die während der Mietzeit auftreten, hat der Mieter gegenüber der Vermieterin unverzüglich einer der nachfolgenden Stellen anzuzeigen.

Zu informierende Stellen:
Radstation am Bahnhof + 49 (0) 211 5144711
Radverleih am Rheinufer + 49 (0) 160 98150912

Bei Unterlassung der Mängelanzeige ist die Vermieterin berechtigt, den durch die unterlassene Mängelanzeige entstandenen Schäden gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

3. Die Vermieterin trägt die Kosten, die für notwendige Reparaturen des Leihfahrzeuges während der Mietzeit entstehen. Dies gilt nicht, wenn derartige Reparaturen auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind. Sind Reparaturen nur aufgrund eines schuldhaften oder dem Vertrag widersprechenden Verhaltens des Mieters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstanden, hat der Mieter diese Kosten der Vermieterin ersetzen. Dies gilt auch bei einer unsachgemäßen Behandlung des Leihfahrzeuges oder einem bestimmungswidrigen Gebrauch durch den Mieter.

IV. Nutzung durch Dritte

Der Mieter ist nicht berechtigt, das von ihm angemietete Leihfahrzeug einem Dritten ohne Zustimmung der Vermieterin zur Nutzung zu überlassen.

V. Verhalten bei Unfall und/oder Diebstahl

1. Im Falle des Diebstahls/Abhandenkommens des Leihfahrzeuges sowie auch im Falle einer unfallbedingten Beschädigung hat der Mieter die Vermieterin hierüber unverzüglich durch Vorlage eines ausführlichen schriftlichen Berichts in Kenntnis zu setzen.

2. Sind außer dem Mieter auch andere Personen oder das Eigentum Dritter an einem Unfall beteiligt, ist der Mieter zudem verpflichtet, zusätzlich die Polizei zu verständigen und den Vorgang zur Anzeige zu bringen. Missachtet der Mieter diese Mitteilungspflicht schuldhaft, so haftet er der Vermieterin für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden.

VII. Haftung

- Die Haftung der Vermieterin ist für Schadensersatzansprüche des Mieters aus diesem Vertrag auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit
- 2. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Beschädigungen des Leihfahrzeuges, die während der Mietzeit entstanden sind und auf ein schuldhaftes Verhalten des Mieters und/oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshilfen zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit dem Vermieter als Folge der schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Mieters aus diesem Vertrag weitere Schäden entstehen.
- 3. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die dem Mieter und/oder Dritten als Folge einer vertragswidrigen oder rechtswidrigen Nutzung des Leihfahrzeuges durch den Mieter entstehen. Die Vermieterin haftet auch nicht für Schäden, die dem Mieter bei Nutzung des Leihfahrzeuges als Folge eines rechtswidrigen Verhaltens Dritter entstehen. Die Vermieterin haftet zudem auch nicht für Schäden an den mit dem Leihfahrrad transportierenden Gegenständen.
- 4. Eine Haftung der Vermieterin entfällt auch im Falle einer unbefugten und/oder unerlaubten Benutzung des Leihfahrzeuges in den zu Ziffer II Nr.1 dieser AGB genannten Fällen.
- 5. Für den Fall des Diebstahls des Leihfahrzeuges während der Mietzeit haftet der Mieter für den Verlust des Leihfahrrades der Vermieterin gegenüber in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, soweit er den Verlust des Fahrrades zu vertreten hat.

VIII. Rückgabevorschriften

- 1. Der Mieter hat das Leihfahrzeug zum Ende der vertraglichen Mietzeit (II des Mietvertrages) innerhalb der Geschäftszeiten der Vermieterin in dem zu I Ziffer 1 bezeichneten Zustand am Sitz der Vermieterin zurückzugeben.
- 2. Der Mieter hat die Möglichkeit, das Leihfahrzeug an einem anderen Ort zurückzugeben. In diesem Falle ist die Vermieterin berechtigt, von dem Mieter die angemessenen Mehrkosten, höchstens 5,00 €, für die Rückgabe an einem anderen Ort als dem Übergabeort zu verlangen.
- 3. Im Falle einer Verlängerung der vertraglich vereinbarten Mietzeit, die der Zustimmung der Vermieterin bedarf, ist der Mieter verpflichtet, das Leihfahrzeug nach Maßgabe der Ziffern VIII Nr.1, 2 der AGB nach Ablauf der verlängerten Mietzeit an dem vereinbarten Ort zurückzugeben.
- 4. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Herausgabe des Leihfahrzeuges innerhalb der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag mindestens den vertraglich vereinbarten Tagesmietzins zu zahlen. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin vor, auch weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere wegen der Verletzung der vertraglichen Pflichten, geltend zu machen.
- 5. Sollte sich das Leihfahrzeug bei Rückgabe in einem stark verschmutzten Zustand befinden, so ist die Vermieterin zusätzlich berechtigt, gegenüber dem Mieter einen angemessenen Betrag für die Reinigung, höchstens jedoch 10,00 €, zu berechnen.

XI. Schlussbestimmungen

- 1. Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht durch den Vertrag oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen anderweitiges geregelt worden ist.
- 2. Außerhalb dieses Vertrages sind weitere Nebenabreden nicht vereinbart; Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung bedürften der Schriftform. Auch eine Änderung der Schriftformklausel bedarf ihrerseits der Schriftform.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dem zwischen den Parteien tatsächlich und wirtschaftlich Gewolltem am nächsten kommt.